



PRESSEMITTEILUNG Nr. 33/23

Luxemburg, den 16. Februar 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-488/21 | Chief Appeals Officer u. a.

Generalanwältin Ćapeta: Die Mutter einer mobilen EU-Arbeitnehmerin kann eine Sozialleistung beanspruchen, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht in Frage gestellt wird

Der Gleichbehandlungsgrundsatz steht der Feststellung entgegen, dass eine solche Verwandte Sozialhilfeleistungen des Wohnsitzstaats unangemessen in Anspruch nimmt

GV besitzt die rumänische Staatsangehörigkeit und ist die Mutter von AC, einer rumänischen Staatsangehörigen, die in Irland wohnt und arbeitet. AC ist zudem eingebürgerte irische Staatsbürgerin. GV zog 2017 zu ihrer Tochter nach Irland und wohnt seitdem rechtmäßig dort. Sie ist seit 15 Jahren finanziell von AC abhängig. 2017 traten bei GV degenerative Veränderungen ihrer Arthritis auf, woraufhin sie einen Antrag auf Invaliditätsbeihilfe nach dem Irish Social Welfare Consolidation Act 2005 (konsolidiertes irisches Sozialschutzgesetz von 2005) stellte.

Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass GV nach der maßgeblichen irischen Regelung die nationalen Sozialhilfeleistungen nicht unangemessen in Anspruch nehmen dürfe.

Der Court of Appeal (Berufungsgericht, Irland) möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die Unionsbürgerrichtlinie¹ einer irischen Regelung entgegensteht, nach der eine solche Ablehnung zulässig ist.

In ihren heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Auffassung, dass die Bedingung, dass der Verwandte in gerader aufsteigender Linie eines mobilen EU-Arbeitnehmers von diesem abhängig sei, **so lange** erfüllt sein müsse, **wie** das Aufenthaltsrecht dieses Verwandten von dem Freizügigkeitsrecht abgeleitet werde, das der Arbeitnehmer ausübe. Zugleich ist Generalanwältin Ćapeta der Ansicht, dass der Gerichtshof **den Begriff der Abhängigkeit weit fassen** sollte, nämlich so, dass diese immer dann als gegeben anzusehen sei, wenn eine Person der materiellen, finanziellen, physischen oder emotionalen Unterstützung durch einen Familienangehörigen bedürfe. **Daher könnte GV, auch wenn sie nicht mehr auf die finanzielle Unterstützung ihrer Tochter angewiesen wäre, immer noch die Voraussetzung der Abhängigkeit erfüllen, auf der das abgeleitete Aufenthaltsrecht beruhe.** Aus diesem Grund **werde die Abhängigkeit der unterstützten Person nicht deshalb beseitigt, weil der Mitgliedstaat eine solche Unterstützung gewähre.**

Zudem sei die Unionsbürgerrichtlinie das Ergebnis eines auf Unionsebene erzielten **legislativen Kompromisses** bei der Abwägung zwischen den Anforderungen der Freizügigkeit und den Belangen der mitgliedstaatlichen Sozialsysteme. **Dieser Kompromiss habe dazu geführt, dass weder mobile EU-Arbeitnehmer noch die von**

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

ihnen abhängigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhielten, als unzumutbare Belastung für diesen Staat angesehen werden könnten. Gemäß dem **Grundsatz der Gleichbehandlung** seien diese Familienangehörigen genauso eine (un)zumutbare Belastung, wie die Bürger dieses Staates eine (un)zumutbare Belastung darstellten.

Folglich **könne ein Mitgliedstaat Verwandten in gerader aufsteigender Linie eines mobilen EU-Arbeitnehmers, die von diesem abhängig seien, den Zugang zu besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen nicht mit der Begründung verweigern, dass sie Sozialhilfeleistungen dieses Staates unangemessen in Anspruch nähmen.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

